

Herrn
Heinrich Weilinghoff
Ahle 105
48619 Heek

Burloer Str. 93 D – 46325 Borken
Internet: <http://www.kreis-borken.de>
Fachabteilung: **63.3 – Anlagenbezogener Immissionsschutz**
Aktenzeichen: 63–03239/2015-tapl
Auskunft erteilt: Jürgen Taplick
Durchwahl: 02861 – 82 2358
E-Mail: j.taplick@kreis-borken.de
Telefax: 02861 – 82 271 2307
Telefon: 02861 – 2358

*Maßgebliches BVT-Merkblatt:
„Beste verfügbare Techniken der
Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen“
Stand: Juli 2003*

Datum: 25.11.2016

Ihr Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 14.10.2015

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid




I. Tenor

Sehr geehrter Herr Weilinghoff,

hiermit erteile ich Ihnen die Genehmigung, auf dem Grundstück in 48619 Heek, Ahle, Gemarkung Heek, Flur 30, Flurstück 28, eine Anlage zum Halten von Schweinen und zur getrennten Aufzucht von Ferkeln gemäß Nr. 7.1.7.1, Spalte c, Buchstabe G, eine Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen gemäß Nr. 9.1.1.2, Spalte c, Buchstabe V und eine Anlage zur Lagerung von Gülle gemäß Nr. 9.36, Spalte c, Buchstabe V des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Die Genehmigung ergeht nach den §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV.

Busverbindungen

aus Isselburg (61), Bocholt, Rhede, mit Linie S 75 bis  Nordring + 10 Min. Fußweg,
aus Gronau, Heek, Ahaus, Stadtlohn, Südlohn mit Linie R 76 bis  Kreishaus,
aus Oeding, Burlo mit Linie 754, Stadtverkehr Borken Linien 853, 854 bis  Kreishaus;
weitere Auskünfte gibt die „Schlaue Nummer“ 01803 / 50 40 30
www.rvm-online.de

Öffnungszeiten

Fachbereich Bauen, Wohnen
und Immissionsschutz

Do 8.00 – 18.00 Uhr
Fr 8.00 – 12.30 Uhr

Konto des Kreises Borken

Sparkasse Westmünsterland
IBAN: DE13 4015 4530 0000 0142 74
BIC: WELADE3WXXX

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang I zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.

- Die Gutachterliche Stellungnahme zum Immissionsschutz vom 10.04.2015, Projekt-Nr. 2853.4 der Wenker & Gesing Akustik und Immissionsschutz GmbH und die
- Zweite Ergänzung zum Brandschutzkonzept, Stand 13. Februar 2015

sind als Anhänge Bestandteile der Antragsunterlagen.

Die übrigen Festsetzungen des Genehmigungsbescheides vom 17.09.2013, Az.: 63-00441/2013-scho bleiben unberührt, sofern sich nicht aus nachfolgenden Anforderungen Änderungen ergeben.

Eingeschlossene Entscheidung

Die Baugenehmigung nach der Landesbauordnung (BauO NRW)

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

II. Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich auf folgende Anlagenteile und Nebeneinrichtungen:

- | | |
|------------------------|---|
| Betriebseinheit Nr. 1: | Änderung
eines Schweinemast- und Ferkelaufzuchtstalles mit 3402 Mastschweineplätzen und 2640 Ferkelaufzuchtplätzen auf 4960 Mastschweineplätze und 3052 Ferkelaufzuchtplätze |
| Betriebseinheit Nr. 2: | Bestand
Zwei Flüssiggastanks mit einem Inhalt von je 4850 Litern |
| Betriebseinheit Nr. 3: | Bestand
Güllehochbehälter mit einem Lagervolumen von 1957 m ³ mit Zeltdach |
| Betriebseinheit Nr. 4: | Bestand
Güllehochbehälter mit einem Lagervolumen von 1957 m ³ mit Zeltdach |
| Betriebseinheit Nr. 5: | Errichtung
Schmutzwasserbehälter für die Abluftreinigungsanlage mit einem Fassungsvermögen von 1957 m ³ |

Gesamtbestand:

4960 Mastschweineplätze

3052 Ferkelaufzuchtplätze

Flüssiggaslagerung: 4,45 t Propan/Butan-Gemisch in zwei getrennten Flüssiggastanks mit einem Inhalt von je 4850 Litern

Gütlelagerung: 10894 m³

III.

Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen

1. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der Anlagen begonnen worden ist.

IV.

Weitere Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Festsetzungen

- 1.1 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- 1.2 Dem Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz des Kreises Borken ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlagen schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen. Ich bitte den beiliegenden Vordruck zu verwenden.

2. Nebenbestimmungen zum Baurecht und vorbeugenden Brandschutz

- 2.1 Folgende Mitteilungen haben gegenüber der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken mindestens eine Woche vorher zu erfolgen (die Anzeigeformulare sind in der Anlage beigelegt):

vor Baubeginn

Anzeige des Ausführungsbeginns

bei abschließender Fertigstellung

Anzeige der abschließenden Fertigstellung

3. Nebenbestimmung zum Abfallrecht

- 5.1 Für den gesamten Viehbestand des Betriebes ist eine Gütlelagerkapazität von mindestens 6318 m³ Inhalt erforderlich.

V. Hinweise

1. Allgemeine immissionsschutzrechtliche Hinweise

- 1.1 Diesem Bescheid haben die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen zu Grunde gelegen. Jede wesentliche Änderung in Bezug auf Lage, Beschaffenheit und Betrieb bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sein können.
- 1.2 Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 1.3 Der Betreiber hat gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz des Kreises Borken mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Für die Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens sind der Anzeige Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.
- 1.4 Der Betreiber der Anlage ist gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG verpflichtet, dem Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz des Kreises Borken den Zeitpunkt anzuzeigen, wenn er beabsichtigt, den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen. Der Anzeige sind Unterlagen über die von dem Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

2. Baurechtliche Hinweise

- 2.1 Während der Durchführung des Bauvorhabens muss das beigelegte Baustellenschild an der Baustelle gut sichtbar angebracht sein.
- 2.2 Die Genehmigung und die genehmigten Bauvorlagen dürfen nicht getrennt werden. Sie müssen vom Baubeginn an auf der Baustelle bereitgehalten werden. Den mit der Überwachung von baulichen Anlagen beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und deren Anlagen und in alle sonstigen mit der Durchführung des Bauvorhabens zusammenhängenden Unterlagen zu gewähren.
- 2.3 Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, so ist dies der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken unverzüglich mitzuteilen.
- 2.4 Die zweite Ergänzung zum Brandschutzkonzept vom 13.02.2015 (Dipl.-Ing. H. Gerling) ist Bestandteil des Genehmigungsbescheides. Die darin beschriebenen

Maßnahmen zum Brandschutz müssen bei der Baumaßnahme und beim Betrieb der Anlage beachtet werden.

2.5 Gemäß den Tarifstellen 2.4.10.2 und 2.4.10.3 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) ist die Bauaufsichtsbehörde berechtigt, für die Bauüberwachung und die Bauzustandsbesichtigungen gemäß den §§ 81 und 82 BauO NRW Gebühren zu erheben.

VI. Begründung

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung nach § 16 BImSchG ist auf Grund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit des Kreises Borken gegeben.

Nicht umweltbezogener Sachverhalt

Mit Antrag vom 14.10.2015 (Eingang im Kreis Borken am 22.10.2015) haben Sie die Genehmigung zur Änderung Ihrer Anlage zum Halten von Mastschweinen und zur getrennten Aufzucht von Ferkeln beantragt. Die Änderung umfasst die Erhöhung der Tierplätze um 1558 Mastschweine und 412 Ferkel.

Genehmigungsverfahren

Der Antrag wurde am 02.11.2016 letztmalig vervollständigt. Die Anlage ist der Nummer 7.1.7.1 der 4. BImSchV zuzuordnen und somit gemäß § 4 BImSchG genehmigungsbedürftig. Das Verfahren entspricht der Verfahrensart G – Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Gemäß § 16 (2) BImSchG soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind. Der Träger des Vorhabens hat einen entsprechenden Antrag gestellt. Aufgrund der Umgebung der Anlage und insbesondere durch den Einsatz einer DLG zertifizierten Abluftreinigungsanlage sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 genannten Schutzgüter nicht zu besorgen. Dem Antrag wurde daher stattgegeben und von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abgesehen.

Hinweis zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das Vorhaben habe ich eine allgemeine Vorprüfung (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt gemäß § 3a UVPG im

Amtsblatt und Internet des Kreises Borken.

Hinweis zum Ausgangszustandsbericht

Die Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG besteht nicht, weil in der beantragten Anlage keine relevanten gefährlichen Stoffe verwendet, erzeugt und freigesetzt werden.

Behördenbeteiligung

Die Antragsunterlagen haben nachstehenden Stellen zur Prüfung und Stellungnahme bzw. zur Kenntnisnahme vorgelegen:

- Fachabteilung 39.1 im Hause, Veterinärangelegenheiten
- Fachabteilung 66.1 im Hause, Untere Landschaftsbehörde
- Fachabteilung 66.1 im Hause, Untere Wasserbehörde
- Landesbetrieb Wald und Holz
- Landwirtschaftskammer, Kreisstelle Borken
- örtlich zuständige Gemeinde/Stadt
- Deutscher Tierschutzbund e.V.
- Landesbüro "Verbandsklagerecht anerkannter Tierschutzverbände" in NRW, Frau Camargo
- Fachabteilung 63.1/2 im Hause, Bauordnung

Die Belange des Immissionsschutzes habe ich in eigener Zuständigkeit geprüft.

Die vorgenannten Stellen haben die Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben. Teilweise haben sie Vorschläge für Nebenbestimmungen und Hinweise für den Bescheid unterbreitet.

Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen

Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen dürfen von einer genehmigungsbedürftigen Anlage nicht hervorgerufen werden. Insofern muss Vorsorge getroffen werden, insbesondere durch Maßnahmen nach dem Stand der Technik.

Einwirkung von Ammoniak/Stickstoff auf empfindliche Pflanzen/Biotop

Dass in den umliegenden Biotopen die Stickstoffdeposition genehmigungsfähig ist, wurde durch eine „Gutachterliche Stellungnahme zum Immissionsschutz des Ingenieurbüros Wenker & Gesing vom 10.04.2015, Projekt-Nr.: 2853.4 nachgewiesen.

Gerüche

Die gesamte Abluft der BE 1 wird durch eine Abluftreinigungsanlage „Biologie Clean Air Kombiwäscher BCA 70/90“ gereinigt. Aufgrund dessen, sowie den Abständen zu den nächstgelegenen Nachbarwohnhäusern, ist nicht mit einer Überschreitung der zulässigen Immissionswerte gemäß GIRL zu rechnen. Das nächstgelegene Nachbarwohnhaus befindet sich nord-östlich in ca. 480 m Entfernung im Außenbereich und ist einer landwirtschaftlichen Hofstelle zugehörig.

Bioaerosole

Die Abluft wird durch eine Abluftreinigungsanlage (Kombiwäscher) gereinigt. Daher sind auch unter Berücksichtigung des Abstandes zum nächstgelegenen Nachbarwohnhaus, keine weiteren Ermittlungen und Bewertungen erforderlich. Gemäß LAI-Leitfaden Bioaerosole vom 31.01.2014 kann hier auf die Vorlage eines Sachverständigengutachtens verzichtet werden.

Staub

Die Schweinemastplätze werden mit Spaltenböden ausgerüstet. Die Gesamtstaubabscheidung der Abluftreinigungsanlage beträgt mindestens 80 %. Mit einer Überschreitung des Bagatellmassenstroms von 1 kg/h nach Tabelle 7 der TA Luft ist nicht zu rechnen. Weitere Untersuchungen sind daher nicht erforderlich.

Lärm, Erschütterungen, Licht

Aufgrund der ausreichend großen Abstände zu benachbarten Wohnhäusern ist der Schutz der Nachbarn sichergestellt.

Bauplanungsrechtliche Beurteilung

„Das beantragte Vorhaben umfasst nur geringfügige Änderungen, die das genehmigte Bauvorhaben in seinen Grundzügen nur unwesentlich berühren. Der übrige Inhalt der Ursprungsgenehmigung – insbesondere der feststellende Teil bezüglich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit – bleibt neben der Tekturgenehmigung bestehen.

Die Frage der Genehmigungsfähigkeit stellt sich aus bauplanungsrechtlicher Sicht nur im Hinblick auf die geänderte Nutzung neu, jedoch behält das Gebäude in seiner Substanz in Gestalt der ursprünglichen Genehmigung seine Legalität. Bezüglich der Genehmigungsfähigkeit der Tierplatzzahlenerhöhung bestehen jedoch insofern keine Zweifel, als dass die Änderung der Nutzung einer Tierhaltungsanlage von der Beschränkung des Privilegierungstatbestandes nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB nicht erfasst ist.

Die Gemeinde Heek hat das nach § 36 BauGB erforderliche Einvernehmen erteilt.“

Ergebnis der Prüfung

Bei dem Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieses Bescheides ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Aufnahme und Gestaltung der Nebenbestimmungen war anhand der Anforderungen des § 12 Abs. 1 BImSchG vorzunehmen. Danach kann die Genehmigung mit Auflagen verbunden werden, soweit es erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Da somit alle Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind, ist die Genehmigung zu erteilen.

VIII.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens haben Sie als Antragsteller zu tragen. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

IX.
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr - ERVVO VG/FG - eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des SigG versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jürgen Taplick

Anhang I
zum Genehmigungsbescheid 63 – 03239/2015-tapl

Inhaltsverzeichnis

1.	Anschreiben	2	Blatt
2.	Verzeichnis	2	Blatt
3.	Register 01/Antrag Inhaltsverzeichnis	1	Blatt
4.	Formular 1	3	Blatt
5.	Erläuterung der Baumaßnahme	1	Blatt
6.	Register 02/Topographische Karten, Inhaltsverzeichnis	1	Blatt
7.	Topographische Karte, Maßstab 1:25.000	1	Blatt
8.	Deutsche Grundkarte, Maßstab 1:5.000	1	Blatt
9.	Flurkarte, Maßstab 1:2.000	1	Blatt
10.	Register 03/Bauvorlagen Inhaltsverzeichnis	1	Blatt
11.	Bauantragsformular	2	Blatt
12.	Lageplan, Maßstab 1:500	1	Blatt
13.	Bauzeichnungen BE 1, Maßstab 1:100	3	Blatt
14.	Formular Baubeschreibung	2	Blatt
15.	Formular land- forstwirtschaftliche Betriebsbeschreibung	4	Blatt
16.	Nutzflächenberechnung	2	Blatt
17.	Berechnung umbauter Raum	1	Blatt
18.	Kostenberechnung	1	Blatt
19.	Statistikbögen	3	Blatt
20.	Register 04 Anlagen und Betriebsbeschreibung Inhaltsverzeichnis	1	Blatt
21.	Anlagen und Betriebsbeschreibung	19	Blatt
22.	Bestimmung der Tierplatzzahlen	1	Blatt
23.	Ergänzende Betriebsbeschreibung	14	Blatt
24.	Kurzbeschreibung	3	Blatt
25.	Register 05 Schematische Darstellung Inhaltsverzeichnis	1	Blatt
26.	Schematische Darstellung, Blockfließbild	1	Blatt
27.	Register 06 Immissionsprognose Inhaltsverzeichnis	1	Blatt
28.	Immissionsprognose	1	Blatt
29.	Gutachterliche Stellungnahme Wenker & Gesing	4	Blatt
30.	Bemessung der Abluftführung	1	Blatt
31.	Register 07 Herkunft/Verbleib der Abfälle Inhaltsverzeichnis	1	Blatt
32.	Berechnung des Gülleaufnahmevermögens	1	Blatt
33.	Stammdaten	1	Blatt
34.	Formblätter 1-3 Nährstoffe	3	Blatt
35.	Güllebagger	1	Blatt
36.	Vermittlungsgarantie der Nährstoffbörse	2	Blatt
37.	Betriebsdaten	2	Blatt
38.	Register 08 Formulare 2-8.5 Inhaltsverzeichnis	1	Blatt
39.	Formular 2 Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten	1	Blatt
40.	Formular 3 Technische Daten	2	Blatt
41.	Formular 4 Betriebsablauf, Emissionen und Abfälle	4	Blatt
42.	Bestätigung Tierkörperbeseitigung	1	Blatt
43.	Formular 5 Quellenverzeichnis Luft	1	Blatt
44.	Formular 6 Abgasreinigung/Abwasserbehandlung	2	Blatt

45.	Formular 7 Niederschlagsentwässerung	1	Blatt
46.	Formular 8.1 Lagerung von flüssigen wassergefährdenden Stoffen	3	Blatt
47.	Formular 8.2 Lagerung von festen wassergefährdenden Stoffen	1	Blatt
48.	Formular 8.3 Abfüllen/Umschlagen wassergefährdenden Stoffen	2	Blatt
49.	Formular 8.4 HBV Anlagen	1	Blatt
50.	Formular 8.5 Rohrleitungsanlagen	2	Blatt
51.	Register 09 Technische Anlagen Inhaltsverzeichnis	1	Blatt
52.	DLG Prüfbericht 5979 F Multiphasen-Restlosfütterung	6	Blatt
53.	DLG Prüfbericht 5017 Stallventilator	8	Blatt
54.	DLG Prüfbericht 5020 Ayalventilator	8	Blatt
55.	DLG Prüfbericht 5314 Möller Digitalregler DR 1	8	Blatt
56.	EG-Sicherheitsdatenblätter	20	Blatt
57.	Elektrotechnische Hinweise für die Landwirtschaft	8	Blatt
58.	Angaben Stromerzeuger	1	Blatt
59.	DLG Prüfbericht 5879 Abluftreinigungsanlage BCA 70/90	12	Blatt
60.	Register 10 Sonstige Unterlagen Inhaltsverzeichnis	1	Blatt
61.	Antrag auf Befreiung nach § 16 (2) BImSchG	1	Blatt
62.	Wasserwirtschaftliche Anforderungen Jauche, Gülle, Silage	4	Blatt
63.	Angabe Futtergrundlage	2	Blatt
64.	Flächenbilanz	3	Blatt
65.	Zweite Ergänzung zum Brandschutzkonzept	3	Blatt

Anhang II **zum Genehmigungsbescheid 63 – 03239/2015-tapl**

Zitierte Fundstellen/Vorschriften

- AVerwGebO NRW Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. Seite 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert Artikel 1 der Verordnung vom 05.07.2016 (GV. NRW. Seite 540)
4. BImSchV Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670, 674)
- BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722, 1731)
- BauO NRW Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)
- BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26.07.2016 (BGBl. I S. 1839, 1841)
- ERVVO VG/FG Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
- GIRL Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen (Geruchsmissions-Richtlinie), Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – V-3-8851.4.4 - vom 05.11.2009, MBl. NRW S. 529-544; SMBl. NRW. 7129
- LAI-Leitfaden
Bioaerosole Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz vom 31.01.2014
- SigG Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz – SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
- TA Luft Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine

Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom
24.07.2002 (GMBL S. 511)

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom
24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes
vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490)

ZustVU Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW.
S. 268)